

Interkantonale Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes

Nachtrag vom 24. Oktober 2006

Die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden

vereinbaren:

I.

Die Interkantonale Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes vom 24. Juni 2003¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Interkantonale Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes und des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit

Ingress

in Ausführung des Bundesgesetzes über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Entsendegesetz) vom 8. Oktober 1999² sowie von Artikel 360b des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911³ und des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005⁴,

Art. 1 Abs. 1

¹ Die Vereinbarungskantone regeln gemeinsam den Vollzug des Entsendegesetzes, ~~und~~ der Art. 360a ff. OR und des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit ~~gemeinsam~~.

Art. 3 Abs. 2 Bst. e

² Sie:

e. legen die ~~Höhe und das Verfahren bei~~ Entschädigungen der Mehrkosten fest, die ~~den der~~ paritätischen Kommissionen durch den Vollzug des Entsendegesetzes in Branchen entstehen, ~~fest~~ die keinen allgemeinverbindlichen GAV kennen;

Art. 7 Abs. 1 Bst. a und g

¹ Die tripartite Arbeitsmarktkommission:

- a. erledigt die Aufgaben gemäss der Bundesgesetzgebung zum Entsendegesetz und ist Kontrollorgan im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit;
- g. kann im Auftrag der Regierungen der Vereinbarungskantone Leistungsvereinbarungen aushandeln und unterzeichnen.

Art. 9 *Kontroll- und Sanktionsbehörde sowie Entscheidbehörde*

¹ ~~Als Behörde im Sinne von Art. 9 Abs. 1 des Entsendegesetzes gilt das~~ Das im betreffenden Kanton für den Arbeitsmarkt zuständige kantonale Amt ist die Kontroll- und Sanktionsbehörde nach Art. 7 Abs. 1 Bst. d und Art. 9 Abs. 1 und 2 des Entsendegesetzes sowie nach Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit.

² Es erfüllt alle Aufgaben, die das Entsendegesetz und das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit der zuständigen kantonalen Behörde übertragen und für die nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist.

²³ Über das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme gemäss Art. 360b Abs. 5 OR entscheidet im Streitfall in den Kantonen Obwalden und Nidwalden das Kantonsgerichtspräsidium und im Kanton Uri das zuständige Landgerichtspräsidium unter singgemässer Anwendung der betreffenden prozessualen Vorschriften.

Art. 10 Abs. 1

¹ Die Infrastruktur-, Betriebs- und Personalkosten werden, nach Abzug des Bundesbeitrags, von den Vereinbarungskantonen im Verhältnis der Anzahl ihrer Beschäftigten im zweiten und dritten Sektor gemäss der jeweils letzten eidgenössischen Betriebszählung getragen. Die Regierungen der Vereinbarungskantone werden ermächtigt, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.

II.

Sobald die verfassungsmässigen Organe der Vereinbarungskantone dem vorliegenden Nachtrag zugestimmt haben, bestimmen die Regierungen der Vereinbarungskantone, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt.

Altdorf, Im Namen des Regierungsrats des Kantons Uri
Landammann:
Kanzleidirektor:

Sarnen, 31. Oktober 2006 Im Namen des Regierungsrats des Kantons Obwalden
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Urs Wallimann

Stans, 24. Oktober 2006 Im Namen des Regierungsrats des Kantons Nidwalden
Landammann: Beatrice Jann
Landschreiber: Josef Baumgartner

¹ GDB 843.3

² SR 823.20

³ SR 220

⁴ SR ...